

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

GZ: GIT 3-FR 1903-2019/0006 (Bitte stets angeben)

07.11.2022

Aktueller Stand der Verordnung über die Anzeigen von Kapitalverwaltungs-
gesellschaften nach dem KAGB

**IT-Aufsicht/
Cybersicherheit**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt:
Frau Dr. Sibel Kocatepe
Referat GIT2
Fon +49 (0)2 28 41 08-7340
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
sibel.kocatepe@bafin.de
www.bafin.de

da seit der Konsultation der Verordnung über die Anzeigen von Kapitalver-
waltungsgesellschaften nach dem KAGB zur Auslagerung und der entspre-
chenden Verordnungen auf der Grundlage der anderen Aufsichtsgesetze ei-
nige Zeit vergangen ist, möchten wir Ihnen nun einen kurzen Zwischenstand
zum Verfahren geben.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Die Texte der Verordnungen befinden sich derzeit beim Nationalen Nor-
menkontrollrat. Sobald dessen finale Stellungnahme vorliegt, kann der
Druck der Verordnungen und damit auch ihr Inkrafttreten zeitnah folgen.

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen hat die
BaFin zum Anlass für Änderungen in den Verordnungen genommen. Bereits
an dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die BaFin die Regelung
zur Anzeige aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen beste-
henden Auslagerungen aus Proportionalitätsgründen im Interesse der be-
aufsichtigten Kapitalverwaltungsgesellschaften aus den Verordnungen ge-
strichen hat.

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Da der damit verfolgte Gesamtüberblick über alle Auslagerungen jedoch
gerade aus Konzentrationsrisikoaspekten für die Aufsicht von enormer Be-
deutung ist, hat die BaFin entschieden, anstelle einer für alle Unternehmen

Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

geltenden Verpflichtung in den Verordnungen, eine Abfrage bei einer Auswahl von beaufsichtigten Unternehmen vorzunehmen. Dabei sollen die adressierten Unternehmen gebeten werden, die bestehenden Auslagerungen über das MVP-Portal anzuzeigen. Die Abfrage wird erst nach Inkrafttreten der Verordnungen erfolgen. Die betroffenen Unternehmen werden gesondert schriftlich über die Abfrage informiert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kocatepe